

99138008008000

Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs eines Gebäudes Bestätigung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012442/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99138008008000
Leistungsbezeichnung I	Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs eines Gebäudes Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	Nutzung von erneuerbaren Energien beim Heizungstausch melden
Typisierung	3b

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 17 Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KlimaSchGHA2020V7P17
Teaser	Wenn Sie in Ihrem Gebäude eine Heizungsanlage einbauen oder austauschen, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anteil der Wärmeenergie mit erneuerbaren Energien decken und dies der zuständigen Stelle nachweisen.
Volltext	Wenn Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines Gebäudes dessen Heizungsanlage austauschen oder nachträglich einbauen lassen wollen, sind Sie unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes durch erneuerbare Energien zu decken. Sie müssen der zuständigen Stelle nachweisen, dass Ihre Heizungsanlage dieser Vorgabe entspricht.
Begriffe im Kontext	Klimafreundliche Energie, nachhaltig, Effizienz, Heizkessel
Bearbeitungsdauer	Im Online-Verfahren je nach Komplexität zwischen 20 und 40 Minuten Bearbeitungszeit durch Sie. Der Online-Dienst gibt Ihnen umgehend Auskunft darüber, ob Sie Ihre Meldepflicht erfüllt haben. Die Bearbeitungszeit im schriftlichen Verfahren kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.
Fristen	Sie müssen die Meldung innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage bei der zuständigen Stelle abgeben.
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> * Nutzung von erneuerbaren Energien beim Heizungstausch melden * Bei Heizungsanlagen-Austausch oder Neubau ist zu beachten, dass zukünftig mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden müssen * Gilt für Gebäude, die vor dem 01.01.2009 errichtet wurden * Gilt für Austausch oder Umbau nach dem 30.06.2021 * Erfüllung muss bei zuständiger Stelle nachgewiesen werden

**weiterführende
Informationen**

-
<https://www.hamburg.de/klimaschutzgesetz/14754360/klimaschutzgesetz/>
 -
<https://www.hamburg.de/klimaschutzgesetz/14754360/klimaschutzgesetz/>

**Hinweise
(Besonderheiten)**

Keine

Rechtsbehelf

Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.

**fachlich freigegeben
durch**

fachlich freigegeben 21.04.2023
am

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft -
Energiericht und städtische Energiepolitik

Ansprechpunkt